



Ausschussdrucksache 20(13)142i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Stefanie Fraaß

AWO – Landesverband Bayern e. V.



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.

AWO Landesverband Bayern e.V. • Edelsbergstraße 10 • 80686 München

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Edelsbergstraße 10
80686 München

Tel.: 089 546754-0
www.awo-bayern.de

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

München, den 24.01.2025

Stellungnahme des AWO Landesverbandes Bayern e.V. zur Anhörung zu den Vorlagen

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
BT-Drs. 20/14025

Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen
BT-Drs. 20/13734

Antrag der Fraktion der FDP
Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken
BT-Drs. 20/14029

Antrag der Gruppe Die Linke
Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen - Istanbul-Konvention umsetzen -
Gewalthilfegesetz jetzt beschließen
BT-Drs. 20/13739

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit als AWO Landesverband Bayern e.V. zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Dieser Bitte kommen wir gerne nach, da mit dem Gesetzentwurf langjährige Forderungen der Arbeiterwohlfahrt gesetzlich verankert werden sollen.

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sind ein gesamtgesellschaftliches Problem und als solches zu betrachten.

Vorsitzende
Nicole Schley
Stefan Wolfshörndl

Geschäftsführer
Andreas Czerny

Vereinsregister
München VR 4165

Steuernummer
143/210/50329

Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN: DE69 3702 0500 0006 8888 00
BIC: BFSWDE33MUE

Spendenkonto
Stadtsparkasse München
IBAN: DE22 7015 0000 0000 2220 00
BIC: SSKMDEMMXXX

Seit Jahren verzeichnet das Bundeskriminalamt eine Zunahme von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen (Bundeslagebild häusliche Gewalt). Das Lagebild zu geschlechtsspezifischen Straftaten ergab, dass 2023 938 Frauen und Mädchen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten wurden. Insgesamt wurden 360 Mädchen und Frauen Opfer vollendeter Taten. Demnach gab es 2023 beinahe jeden Tag einen Femizid in Deutschland. Gewalt gegen Frauen stellt damit auch heute noch eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen dar.

Der Staat hat die Schutzpflicht für Leib und Leben im Grundgesetz verankert. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. „Istanbul-Konvention“) hat sich Deutschland 2018 zudem verpflichtet, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen sowie Opfern häuslicher Gewalt und anderer Formen von Gewalt Schutz und Hilfe zu gewähren. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen soll nun mit dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt konkretisiert werden. Angesichts der hohen Zahlen der Gewalttaten an Frauen kann es sich Deutschland nicht leisten, weitere Zeit verstreichen zu lassen – wir brauchen das Gewalthilfegesetz jetzt!

Ausbau und Finanzierung eines bedarfsgerechten Hilfesystems

Ein flächendeckender und auf besondere Bedarfe abgestimmter Ausbau des Hilfesystems – wie ihn das Gesetz vorsieht – ist von zentraler Bedeutung, um allen von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern adäquate Unterstützung bieten zu können sowie den Tätern die Möglichkeit zu geben, gewalttätiges Verhalten dauerhaft zu beenden und so die Sicherheit von Opfern und potenziellen zukünftigen Opfern zu verbessern. Hierbei sind Frauenhäuser inkl. Second-Stage-Angeboten, Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Frauennotrufe gegen sexualisierte Gewalt, Interventionsstellen sowie Fachstellen für Täterarbeit als unverzichtbare Bestandteile des Hilfesystems klar zu benennen und bundesweit vorzuhalten. Die Kosten für den Ausbau des Hilfesystems müssen dabei unbürokratisch und vollständig – ohne Eigenbeteiligung der Träger und ohne Beteiligung der Gewaltbetroffenen – übernommen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass bei größeren Bauvorhaben auch Personalkosten für die Steuerung und Abwicklung des Bauvorhabens ebenfalls refinanziert werden.

Die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt ist ebenfalls als zentrales Element einer umfassenden Strategie gegen Gewalt benannt. Präventive Maßnahmen müssen dabei auf mehreren Ebenen ansetzen: durch frühzeitige Sensibilisierung und Bildungsarbeit in Schulen, durch gezielte Aufklärungs- und Öffentlichkeitskampagnen sowie durch die Förderung einer Kultur der Gleichstellung. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die verpflichtende Fortbildung aller Akteur*innen, die mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern arbeiten. Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit, Justiz, Polizei und Bildung müssen regelmäßig verpflichtend geschult werden, um die Dynamik von Gewalt, Traumafolgen, kultursensible Ansätze, rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten zu verstehen und anwenden zu können.

Um die Funktionsfähigkeit und Nachhaltigkeit dieser Angebote sicherzustellen, bedarf es einer vollständig kostendeckenden Finanzierung bei Wahrung von Qualitätsstandards in der Arbeit. Die Bereitstellung ausreichender Mittel für Personal, Infrastruktur und Fachentwicklung ist essenziell,

damit die Angebote nicht nur quantitativ ausgebaut, sondern auch qualitativ an die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppen angepasst werden können. Insbesondere vulnerable Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen, Migrationshintergrund oder aus ländlichen Regionen, müssen in der Ausgestaltung des Hilfesystems berücksichtigt werden. Auf die Qualitätsstandards der Bundesvernetzungsstellen FHK, ZIF, bff und der BAG Täterarbeit sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Die Anerkennung und volle Re-Finanzierung der tatsächlichen Personalkosten nach den jeweils gültigen Tarifverträgen ist notwendig.

Träger dürfen nicht gezwungen sein, Eigenmittel einzubringen, da dies die Stabilität und Reichweite der Hilfsangebote gefährdet sowie den notwendigen Ausbau des Hilfesystems erschwert. Darüber hinaus muss die Nutzung dieser Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder kostenfrei sein, um keinerlei finanzielle Hürden für die Inanspruchnahme der dringend benötigten Hilfe zu schaffen.

Ein nachhaltig und vollfinanziertes und bedarfsgerecht ausgebautes Hilfesystem ist eine Grundvoraussetzung, um wirksam gegen Gewalt vorzugehen und betroffene Frauen in ihrer Selbstbestimmung zu stärken. Dabei zählt für gewaltbetroffenen Frauen nicht, wer die Kosten für das Hilfesystem übernimmt. Das Gewalthilfegesetz kann durch die finanzielle Beteiligung des Bundes und die zu erstellende Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung den entsprechenden Rahmen dafür bieten.

Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung

Die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder ist ein zentraler Schritt, um die Unterstützung systematisch zu sichern und Betroffenen flächendeckend Zugang zu Hilfe und Schutz zu ermöglichen. Als Arbeiterwohlfahrt verstehen wir als Frauen alle Frauen, die in der weiblichen Geschlechterrolle leben.

Bisher ergeben sich Ansprüche für die Kostenübernahme eines Frauenhausaufenthalts bspw. aus dem SGB II. Dieses Gesetz zielt jedoch auf die Sicherung des Lebensunterhalts und die Integration in den Arbeitsmarkt ab und schafft zudem Zugangshürden für Empfängerinnen durch vorgeschaltete Kostenübernahmeerklärungen. Eine Herleitung der Hilfebedürftigkeit über das SGB II schließt zudem eine große Gruppe an Frauen von der „Leistungserbringung“ aus. Dementsprechend ist es nicht darauf ausgelegt, spezielle Schutz- und Unterstützungsleistungen wie den Aufenthalt in einem Frauenhaus zu regeln.

Ein Rechtsanspruch, wie er im Gewalthilfegesetz vorgesehen ist, unterstreicht die politische und gesellschaftliche Verantwortung. Zentral ist, dass auch psychische und digitale Gewalt einen Anspruch begründen, da sie ebenfalls eine akute Gefahr für Leib und Leben darstellen. Zudem muss beim Rechtsanspruch auch berücksichtigt werden, dass gewaltbetroffene Frauen einen günstigen Zeitpunkt abwarten müssen, um Hilfe und Schutz in Anspruch nehmen zu können. Offen bleibt zudem, wie die Einschätzung der Gefährdung erfolgen soll. Wir sprechen uns dafür aus, dass die fachliche Einschätzung gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Frau und den Fachkräften in den Frauenhäusern und Beratungsstellen (inkl. Notrufe, Interventionsstellen) mit standardisierten Instrumenten der Gefährdungseinschätzung erfolgen soll.

Wir erachten es zudem als dringend erforderlich, dass der Anspruch auf Beratung und Unterstützung nicht nur bei der Entwicklung (§3 Abs. 3 Nr. 3), sondern auch bei der Umsetzung der gewaltfreien Lebensperspektive besteht. Der Weg zu einem (vielleicht erstmalig) eigenständigen Leben für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist oft lang und schwierig. Nicht nur das Finden einer geeigneten und bezahlbaren Wohnung, sondern auch das Ankommen in der neuen Lebensumgebung das Unterstützung in Form von psychosozialer Beratung/ Begleitung (angegliedert an ein Frauenhaus oder die Beratungsstelle) sind essenziell, um den betroffenen Frauen zu helfen, ihr Leben (wieder) selbst in die Hand zu nehmen. Sie benötigen ein Netzwerk von Ressourcen und Fachkräften, die ihnen helfen, ihre Sicherheit, Unabhängigkeit und Lebensqualität wiederherzustellen. Bei Frauenhäusern ist diese Form der Begleitung bereits vielfach durch sog. Second-Stage-Angebote mit nachgehender psychosozialer Beratung und Begleitung gesichert. Hier braucht es eine Verankerung dieses Angebots an Frauenhäusern. Frauen, die Unterstützung im ambulanten Beratungssetting benötigen, müssen ebenfalls Unterstützung bei der Neu-Gestaltung der eigenen gewaltfreien Lebenssituation erhalten. Ein entsprechendes Angebot gilt es ebenfalls vorzuhalten.

Trägeranerkennung und Vorgaben für die Einrichtungen

Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder in Deutschland ist sehr unterschiedlich ausgebaut. Die ersten Frauenhäuser in Bayern wurden Ende der 1970er Jahre eröffnet und sind daher zum Teil schon mehrere Jahrzehnte Teil des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen. Für Bayern lässt sich festhalten, dass alle Angebote von Trägern vorgehalten werden, die Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Bayern sind. Das Erfordernis, dass diese eine Trägeranerkennung durchführen lassen müssten, erzeugt zeitlichen und finanziellen Aufwand, der mit einer automatischen Anerkennung aller Träger, die zu einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege gehören, analog zu Gebietskörperschaften, eingespart werden kann. Andernfalls würde es das Hilfesystem aufgrund der Vorgaben stark eingeschränkt werden: Die Frauenhäuser unterscheiden sich in ihren baulichen Gegebenheiten stark, von barrierefreien Einrichtungen mit Appartement-Struktur bis zu Häusern, in denen Sanitäreanlagen und Küchen geteilt werden. Eine dreijährige Frist, um etwaige Landesvorgaben für eine angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheit umzusetzen, ist in der Praxis aufgrund des angespannten Immobilien/-Grundstückmarktes nicht immer möglich und umsetzbar. Entsprechend der Formulierung im Gewalthilfegesetz würden diese Träger dann nicht als Träger im Sinne dieses Gesetzes anerkannt. Wenn es nach den Trägern ginge, würden alle die Vorgaben bestmöglich erfüllen. Allerdings erlauben es die Rahmenbedingungen derzeit nicht, die Anforderungen in der vorgesehenen Form umzusetzen. Um den Aus- und Neubau von Frauenhäusern und Beratungsstellen voranzubringen, braucht es daher sofort die Neuauflage eines niedrighwelligen Investitionsprogramms, welches die Gesamtkosten (inkl. personeller Ressourcen für Planung und Steuerung der Bauprojekte) refinanziert. Eine Refinanzierung über das Städtebauprogramm ist – zumindest in Bayern – keine Möglichkeit, das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen.

Die Arbeiterwohlfahrt Bayern begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf, um die Rechte der Betroffenen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt wirksam zu stärken. Die finanzielle Beteiligung des Bundes sehen wir als wichtigen Baustein für die bundeseinheitliche Regelung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Menschen und für die entsprechend notwendige Ausgestaltung des Hilfesystems. Eine unbefristete finanzielle Beteiligung des Bundes wäre aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt wünschenswert, um eine langfristige finanzielle Absicherung gewährleisten zu können. Wir erwarten eine echte Verbesserung der Finanzierung und sehen dabei alle staatlichen Ebenen in der Verantwortung.

für den AWO Landesverband Bayern e.V.

Stefanie Fraaß, Referentin für Frauen und Gewaltschutz